



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 1. November 2018

Nummer 44

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DES LANDTAGES	
Präsidium des Landtages Brandenburg	
Richtlinie über die Entschädigung der nicht-parlamentarischen (ehrenamtlichen) Mitglieder der G 10-Kommission	1043
Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg	1044
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER	1045
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Aufhebung der Bekanntmachung der Richtlinien zur Behandlung von Verstößen gegen Vorschriften des Einheiten- und Eichrechts (mit Ausnahme der Fertigpackungsvorschriften) durch die zuständigen Behörden	1056
Aufhebung der Bekanntmachung zur Füllmengenprüfung von Fertigpackungen durch die zuständigen Behörden	1056
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen am Standort Niendorf“	1057
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17291 Prenzlau	1057
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg	1058
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer	1059

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15926 Heideblick OT Falkenberg und OT Pitschen-Pickel	1060
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Märkisch-Oderland	
Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage (Umnutzung Rinderanlage) am Standort 15328 Golzow	1061
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 10. Sitzung der Regionalversammlung am 21. November 2018 im Rathaus Ludwigsfelde, Sitzungsraum	1063
Gewässer- und Deichverband Oderbruch	
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	1064
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	1064
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1065

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDTAGES

Richtlinie über die Entschädigung der nicht-parlamentarischen (ehrenamtlichen) Mitglieder der G 10-Kommission

Beschluss
des Präsidiums des Landtages Brandenburg
Vom 12. September 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 6 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (GVBl. I S. 286), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 16) geändert worden ist, wird die Entschädigung der nicht-parlamentarischen (ehrenamtlichen) Mitglieder der G 10-Kommission wie folgt geregelt:

1 Arten der Entschädigung

Die nicht-parlamentarischen Mitglieder der G 10-Kommission erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern 2 bis 5 dieser Richtlinie

- Entschädigung für Aufwand,
- Reisekostenvergütung,
- Entschädigung für Verdienstaussfall.

2 Entschädigung für Aufwand

Die nicht-parlamentarischen Mitglieder erhalten zur Abgeltung der mit dem Ehrenamt verbundenen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen (beispielsweise der Kosten für Kommunikationsmedien und Fachliteratur) eine quartalsweise gezahlte pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.

3 Reisekostenvergütung

- 3.1 Den nicht-parlamentarischen Mitgliedern werden für Reisen vom Wohn- beziehungsweise Dienort zum Ort der Sitzung Reisekostenvergütungen (Fahrtkostenerstattung beziehungsweise Wegstreckenentschädigung sowie Tage- und Übernachtungsgeld) gewährt. Die Auslagen ortsansässiger nicht-parlamentarischer Mitglieder für Fahrten oder Wege innerhalb der Gemeinde des Sitzungsortes aus Anlass der Sitzung werden nicht vergütet. Für Reisen während der Sitzungsdauer zum Wohnort und zurück werden Fahrtkosten nur insoweit erstattet, als hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Sitzungsort entstehen.
- 3.2 Reisekostenvergütungen im Sinne von Nummer 3.1 werden ebenfalls für Reisen der nicht-parlamentarischen Mitglieder vom Aufenthaltsort zum Sitz des Landtages gewährt, wenn diese im Rahmen eines schriftlichen Eilverfahrens durchgeführt werden. Nummer 3.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 3.3 Die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten für die Teilnahme nicht-parlamentarischer Mitglieder an Reisen der G 10-Kommission

setzt eine vorherige Genehmigung voraus. Die für die Antragstellung und Genehmigung von Reisen parlamentarischer Gremien des Landtages geltenden Vorschriften finden auf Reisen nicht-parlamentarischer Mitglieder der G 10-Kommission entsprechend Anwendung.

- 3.4 Die Höhe der Reisekostenvergütung bemisst sich nach den im Land Brandenburg geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Erstattung von Reisekosten.

4 Entschädigung für Verdienstaussfall

- 4.1 Nicht-parlamentarische Mitglieder, denen ein Verdienstaussfall entsteht, erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, wobei höchstens der Betrag anzusetzen ist, der einem Zeugen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Höchstbetrag zusteht.
- 4.2 Der Verdienstaussfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 4.3 Nicht-parlamentarische Mitglieder, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (selbstständig oder freiberuflich Tätige) erhalten einen Verdienstaussfall bis zu einem Höchstsatz, der einem Zeugen nach dem JVEG zusteht. Der Verdienstaussfall ist glaubhaft zu machen (beispielsweise durch die Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern).
- 4.4 Verdienstaussfall wird ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen der G 10-Kommission oder aufgrund der Durchführung eines schriftlichen Eilverfahrens einschließlich der notwendigen Reise- und Wartezeiten, jedoch höchstens für zehn Stunden je Tag, gewährt. Für die letzte begonnene Stunde wird bei einer Inanspruchnahme bis 30 Minuten der jeweils halbe Betrag je Stunde, darüber hinausgehend der jeweils volle Betrag je Stunde berechnet.
- #### 5 Geltendmachung und Auszahlung
- 5.1 Die Entschädigung für Aufwand nach Nummer 2 wird zum Ende des Quartals gezahlt und ab dem Monat des Inkrafttretens dieser Richtlinie gewährt. In den folgenden Wahlperioden beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Monats, in dem das nicht-parlamentarische Mitglied berufen wurde. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der G 10-Kommission endet. Beginnt oder

endet die Mitgliedschaft in der G 10-Kommission innerhalb eines Quartals, wird die Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 anteilig gezahlt.

Werden Tatsachen bekannt, dass die Tätigkeit in der G 10-Kommission (beispielsweise aufgrund einer Erkrankung) länger als ein Quartal nicht ausgeübt werden kann, wird die Zahlung der Entschädigung für Aufwand eingestellt.

- 5.2 Anträge auf Entschädigungen nach den Nummern 3 bis 4 sind unter Angabe der Bankverbindung an die Verwaltung des Landtages zu richten. Die Anträge sind binnen sechs Monaten nach Ende der Sitzung beziehungsweise Durchführung der Reise zu stellen.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der G 10-Kommission vom 17. April 1996 (ABl. S. 454), die zuletzt durch Beschluss des Präsidiums des Landtages vom 22. September 2004 (ABl. S. 742) geändert worden ist, außer Kraft.

Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Landtag Brandenburg

Beschluss
des Präsidiums des Landtages Brandenburg
Vom 23. Mai 2018

Aufgrund des § 5 Absatz 4 Satz 3 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) geändert worden ist, wird die Entschädigung der Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden wie folgt geregelt:

1 Arten der Entschädigung

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern dieser Richtlinie

- Entschädigung für Aufwand,
- Reisekostenvergütung,
- Entschädigung für Verdienstausfall.

2 Entschädigung für Aufwand

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit dem Ehrenamt verbundenen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere der Kosten für Kommunikationsmedien und Fachliteratur sowie der Kosten bei Nutzung eines Wohnraums für dienstliche Zwecke, eine

pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von

für die/den Vorsitzenden	200 Euro
für alle übrigen Ratsmitglieder	170 Euro.

3 Reisekostenvergütung

- 3.1 Den Ratsmitgliedern werden für Reisen vom Wohn- beziehungsweise Dienort zum Ort der Sitzung Reisekostenvergütungen (Fahrtkostenerstattung beziehungsweise Wegstreckenentschädigung sowie Tage- und Übernachtungsgeld) gewährt. Die Auslagen ortsansässiger Ratsmitglieder für Fahrten oder Wege innerhalb der Gemeinde des Sitzungsortes aus Anlass der Sitzung werden nicht vergütet. Für Reisen während der Sitzungsdauer zum Wohnort und zurück werden Fahrtkosten nur insoweit erstattet, als hierdurch keine höheren Gesamtkosten als beim Verbleiben am Sitzungsort entstehen.

- 3.2 Reisekostenvergütungen nach Nummer 3.1 werden ebenfalls für Reisen der Ratsmitglieder vom Wohn- beziehungsweise Dienort zu Veranstaltungsorten im Rahmen des Brandenburg-Tages sowie des Tages der offenen Tür des Landtages Brandenburg gewährt.

- 3.3 Die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten für Reisen, die nicht von den Nummern 3.1 und 3.2 erfasst werden, setzt eine vorherige Genehmigung voraus. Diese erteilt für Reisen innerhalb des Landes Brandenburg die Präsidentin/der Präsident des Landtages und für Reisen außerhalb des Landes Brandenburg, auch für Auslandsreisen, das Präsidium des Landtages.

- 3.4 Anträge auf Genehmigung von Reisen sind der Präsidentin/ dem Präsidenten beziehungsweise dem Präsidium des Landtages in einer angemessenen Frist vor Antritt der Reise vorzulegen. Dabei ist der notwendige Vorlauf für die Reiseorganisation zu berücksichtigen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Ausgangs- und Rückkehrort,
2. das Reiseziel,
3. den Zweck der Reise (der Zusammenhang zur Tätigkeit des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ist darzustellen),
4. Reisebeginn, -dauer und -verlauf,
5. die Namen sowie die verbindliche Teilnahmeerklärung/ verbindlichen Teilnahmeerklärungen der die Reise durchführenden Person/Personen,
6. die Art der Beförderungsmittel und
7. einen Kostenvoranschlag.

Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm beizufügen.

- 3.5 Die Höhe der Reisekostenvergütung bemisst sich nach den im Land Brandenburg geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Erstattung von Reisekosten.

4 Entschädigung für Verdienstausschlag

- 4.1 Ratsmitgliedern, denen ein Verdienstausschlag entsteht, erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, wobei höchstens der Betrag anzusetzen ist, der einem Zeugen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Höchstbetrag zusteht.
- 4.2 Der Verdienstausschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 4.3 Ratsmitglieder, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (selbstständig oder freiberuflich Tätige), erhalten einen Verdienstausschlag bis zu einem Höchstsatz, der einem Zeugen nach dem JVEG zusteht. Der Verdienstausschlag ist glaubhaft zu machen (beispielsweise durch die Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern).
- 4.4 Verdienstausschlag wird ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen des Rates einschließlich der notwendigen Reise- und Wartezeiten, jedoch höchstens für zehn Stunden je Tag, gewährt. Für die letzte begonnene Stunde wird bei einer Inanspruchnahme bis 30 Minuten der jeweils halbe Betrag, darüber hinausgehend der jeweils volle Betrag je Stunde berechnet.

5 Geltendmachung und Auszahlung

- 5.1 Die Entschädigung für Aufwand nach Nummer 2 wird zum 15. des Kalendermonats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Ratsmitglied durch die Präsidentin/den Präsidenten des Landtages berufen wurde; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Rat endet. Wird die Tätigkeit im Rat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Entschädigung für Aufwand eingestellt.
- 5.2 Anträge auf Entschädigungen nach den Nummern 3 und 4 sind unter Angabe der Bankverbindung an die Verwaltung des Landtages zu richten. Die Anträge sind binnen sechs Monaten nach Ende der Sitzung/Veranstaltung zu stellen.

6 Teilnahme an Sitzungen des Landtages und dessen Ausschüsse

Die Nummern 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ratsmitglieder nach der Geschäftsordnung des Landtages an Sitzungen des Landtages sowie an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten vom 7. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 6), die zuletzt durch Beschluss des Präsidiums des Landtages vom 22. September 2004 (ABl. S. 742) geändert worden ist, außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

Vom 25. September 2018

Teil I Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Artikel 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember

2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) Branden-

burgs und Berlins 2014 - 2020 (Maßnahmennummern 19.1 bis 19.4) und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Förderbereich 1 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume.

1.2 Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.3 Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die zu fördernden Vorhaben sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse des demografischen Wandels auf die Verbesserung beziehungsweise Sicherung der Lebensperspektiven aller dort lebenden Altersgruppen ausgerichtet. Die Innenentwicklung in ländlichen Orten wird begünstigt und der Flächenverbrauch reduziert. Darüber hinaus dienen sie der Erhaltung des kulturellen Erbes und befördern die interkommunale Zusammenarbeit, unter anderem im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes (SUW).

1.4 Vorrangige Ziele sind die Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Attraktivität und Lebensqualität in den ländlichen Räumen.

1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Regionalmanagement (Teil II A)

2.2 Unterstützung, Sensibilisierung der lokalen Akteure (Teil II B)

2.3 Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen (Teil II C)

2.4 Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie (Teil II D)

2.5 Umsetzung von investiven Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß GAK-Rahmenplan (Teil II E)

2.6 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.6.1 Erwerb von Immobilien,

2.6.2 Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten, außer Bauvorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.1.1,

2.6.3 Investitionen in Schulen, außer Grundschulen,

2.6.4 Kauf von Lebendinventar (Tiere, einjährige Pflanzen inklusive deren Anpflanzung),

2.6.5 Investitionen in Handelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche über 400 m² nach Fertigstellung,

2.6.6 Gästezimmer oder Ferienwohnungen, die dauerhaft vermietet oder privat vom Antragsteller genutzt werden,

2.6.7 Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) unterliegen,

2.6.8 Krankenhäuser im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG),

2.6.9 Investitionen für Belange der gesetzlichen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes,

2.6.10 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie dazugehörige Begleitmaßnahmen,

2.6.11 Überregionale Radwege,

2.6.12 Hallen-, Sport-, Thermal-, Sauna- und Erlebnisbäder,

2.6.13 Investitionen für gastronomische Einrichtungen, außer bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach den Nummern D.2.1 und E.1.1,

2.6.14 Kraftfahrzeuge (siehe § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes [StVG] und § 32 StVZO), die nicht für Dienstleistungsangebote zur Grundversorgung für Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach den Nummern D.2.1 und E.1.1 genutzt werden,

2.6.15 Investitionen zur Unterbringung und Betreuung strafällig gewordener Personen sowie delinquenten Kinder und Jugendlicher,

2.6.16 Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme stehen,

2.6.17 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,

2.6.18 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungs-, Leasingkosten, Kosten für Mietkauf und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

2.6.19 Betriebs- und Folgekosten sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,

2.6.20 Bewirtungsaufwendungen,

2.6.21 Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Nachweis durch Antragsteller, dass die technischen Anlagen beziehungsweise Ausrüstungsgegenstände mit den erforderlichen technischen Merkmalen nicht mehr hergestellt werden,
- die technischen Anlagen beziehungsweise Ausrüstungsgegenstände müssen den geltenden Normen und Standards entsprechen,
- Vorlage einer Erklärung des Verkäufers zum Ursprung (lückenloser Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren der Erwerb dieses Gegenstandes weder mit nationalen noch mit Mitteln der Europäischen Union unterstützt wurde).

2.6.22 Erwerb von Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto), außer bei Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 sowie bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.4,

2.6.23 Mehrwertsteuer für natürliche Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die - auch anteilig - vorsteuerabzugsberechtigt sind beziehungsweise innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.3 werden. Das betrifft auch die Mehrwertsteuer für pauschalierende Unternehmen nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes.

3 **Zuwendungsempfänger**

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse (<http://www.eler.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.363151.de>) beziehungsweise auf Grundlage der dort formulierten Ausnahmeregelung.

4.2 Grundlage der Förderung von Vorhaben ist die regionale Entwicklungsstrategie (RES) der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG)¹.

4.2.1 Für Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.4 ist ein positives Votum² im Rahmen des Projektauswahlverfahrens der LAG vor Antragstellung einzuholen.

4.2.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.5 ist eine Stellungnahme³ der jeweiligen LAG vorzulegen.

4.3 Grundsätzlich sind nach der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) nur solche Vorhaben zuwendungsfähig, die noch nicht begonnen wurden.

4.4 Im Zusammenhang mit einer Investition soll vorhandene Bausubstanz genutzt werden. Bei Neubau ist der Nachweis mit einer Stellungnahme der kommunalen Gebietskörperschaft zu erbringen, dass kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht.

4.5 Vorhaben der Gestaltung ländlicher Orte werden grundsätzlich im Innenbereich des Ortes außer bei Einzelgehöften und Loosen oder in Streusiedlungen gefördert.

4.6 Für Vorhaben zur Errichtung, Erneuerung, Herrichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen zur wirtschaftlichen oder öffentlichen Nutzung ist ein Nutzungskonzept vorzulegen.

4.7 Für eine Förderung von Vorhaben, die wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, ist ein Betriebs- und/oder Betreiberkonzept, das eine Rentabilitätsvorschau und gegebenenfalls die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen enthält, vorzulegen.

4.8 Für Investitionsvorhaben ist eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber/Besitzer vorzulegen und die Erreichung der Nutzungsfähigkeit des Objektes nach Fertigstellung zu erläutern.

4.9 Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen.

4.10 Von Antragstellern ist der Nachweis des Eigentums beziehungsweise des uneingeschränkten Nutzungsrechtes am Gegenstand der Förderung sowie gegebenenfalls der Nachweis der Rechtsfähigkeit und der Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Neuerrichtung von Gebäuden beinhalten, müssen Antragstellende ihre dingliche Berechtigung nachweisen (Grundbuchauszug).

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

5.4.1 Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.5:

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

5.4.2 Für nicht investive Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3 angemessene Ausgaben für

- Personalkosten unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes,
- Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalausgaben,
- tatsächlich entstehende Sachkosten,

¹ <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.345743.de>

² https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Anlage%201a_LAG-Votum_09-2018.pdf

³ https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Anlage%201a_LAG-stellungnahme-GAK_09-2018.pdf

die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Vorhaben stehen⁴.

5.4.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

5.4.4 Für Vorhaben nach der Nummer 2.2 kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Teilnehmerbeiträge dargestellt werden.

In dem Zusammenhang werden abweichend von Nummer 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) hinzutretende Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

5.4.5 Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch nationale Mittel anderer öffentlicher Stellen dargestellt werden. Außer bei Vorhaben nach Nummer 2.5 darf es sich dabei nicht um Beihilfen der Europäischen Union handeln.

5.4.6 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.3 und 2.4 ist eine kumulative Förderung in Verbindung mit Mitteln der Denkmalpflege, der Städtebauförderung, der Investitionszulage und geförderten Darlehen zulässig, wenn es sich nicht um Beihilfen der Europäischen Union handelt.

Bei Vorhaben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts darf die Summe der Zuwendungen 80 Prozent und bei Vorhaben von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts darf die Summe der Zuwendungen 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Abweichend hiervon ist bei Stiftungen, Vereinen und Verbänden eine kumulative Förderung in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben möglich.

5.4.7 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) gemäß § 44 LHO. Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4 ist der Vergabeleitfaden⁵ zu beachten. Dies gilt auch für allgemeine Aufwendungen, unter anderem für freiberufliche Leistungen.

5.4.8 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung an Gemeinden/Gemeindeverbände mehr als 5 000 Euro und an andere Zuwendungsempfänger mehr als 2 500 Euro beträgt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben sind die Barrierefreiheit und die Auswirkungen auf die geschlechterspezifischen Si-

tuationen - Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern - zu berücksichtigen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und Risikomanagement bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

6.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten/geförderte

- unbeweglichen Wirtschaftsgüter (Gebäude und baulichen Anlagen) innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren,
- beweglichen Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Anlagen und Einrichtungen sowie Investitionen nach Nummer D.2.4 innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren,
- Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren

nach Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Darüber hinaus erfolgt die Förderung, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Brandenburgs und Berlins,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
- erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.

6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise bei Weiterleitung von Mitteln an Dritte auch bei diesem zu prüfen.

6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der EU und des Bundes über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER und der GAK zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

⁴ Siehe Merkblatt „Verwaltungskosten“.

⁵ <https://eler.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.597663.de?highlight>

Teil II Spezifische Regelungen**A Regionalmanagement nach Teil I Nummer 2.1****A.1 Gegenstand der Förderung**

A.1.1 Regionalmanagement zur umsetzungsorientierten Initiierung, Begleitung und Koordinierung regionaler Entwicklungsprozesse auf Grundlage der regionalen Entwicklungsstrategie (RES)

A.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

Miet- und Mietnebenkosten sowie Büromöbel.

A.2 Zuwendungsempfänger

A.2.1 Lokale Aktionsgruppen (LAG) als rechtsfähiger Zusammenschluss von Akteuren im ländlichen Raum

A.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

A.3.1 Die Aufgaben eines Regionalmanagements sind durch Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

A.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

A.4.1 Für Regionalmanagement:

- 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 150 000 Euro bei einem Durchführungszeitraum von zwölf Monaten,
- nicht mehr als 20 Prozent der durch die LAG und ihrer Akteure auf Grundlage der RES umgesetzten Fördermittel.

A.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung des Regionalmanagements nach Nummer A.1.1, insbesondere Ausgaben für

- Entwicklungs- und Projektmanagement,
- Unterstützung von Projektträgern und Interessierten,
- Finanz- und Fördermittelmanagement,
- Prozesssteuerung, Moderation, Förderung der Kommunikation zwischen Beteiligten,
- Unterstützung von Gremien der LAG, insbesondere bei der Vorbereitung von Entscheidungen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

A.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

A.5.1 Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalmanagements ist der Einsatz von mindestens 1,5 Arbeitskräften erforderlich⁶.

A.5.2 Über die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure in den LAG ist ein jährlicher

Nachweis (Tätigkeitsbericht) zu führen und bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), Referat „Ländliche Entwicklung“ vorzulegen.

B Unterstützung, Sensibilisierung der lokalen Akteure nach Teil I Nummer 2.2**B.1 Gegenstand der Förderung**

B.1.1 Aktivitäten zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Erarbeitung von Plänen zur gemeindlichen Entwicklung

B.1.2 Sensibilisierungs-, Schulungs- und Informationsvorhaben

B.1.3 Lokale Konzepte

B.1.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Vorhaben, die Teil von Programmen und Ausbildungsgängen im schulischen Bereich sind,
- Konzepte für eigenwirtschaftliche Zwecke,
- Pflege- und Bewirtschaftungskonzepte von NATURA-2000-Flächen.

B.2 Zuwendungsempfänger

B.2.1 Für Vorhaben nach Nummer B.1.1

Gemeinden und Gemeindeverbände.

B.2.2 Für Vorhaben nach den Nummern B.1.2 und B.1.3

B.2.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

B.2.2.2 LAG,

B.2.2.3 gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts⁷.

B.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

B.3.1 Die Mindestteilnehmerzahl bei geförderten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nach Nummer B.1.2 liegt bei acht Personen.

B.3.2 Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben oder im ländlichen Raum Brandenburgs aktiv sein.

B.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

B.4.1 Für Vorhaben nach Nummer B.1.1

bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 50 000 Euro.

⁶ Siehe Merkblatt „Verwaltungskosten“.

⁷ Siehe Merkblatt „Gemeinnützigkeit“.

B.4.2 Für Vorhaben nach Nummer B.1.2
bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 30 000 Euro.

B.4.3 Für Vorhaben nach Nummer B.1.3
bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 50 000 Euro.

B.4.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung von Vorhaben nach den Nummern B.1.1 bis B.1.3 gemäß Nummer 5.4.2.

B.5 Sonstige Zuwendungsbestimmung

Pläne zur gemeindlichen Entwicklung nach Nummer B.1.1 sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

C Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen gemäß Teil I Nummer 2.3

C.1 Gegenstand der Förderung

C.1.1 Vorbereitung von Kooperationen lokaler Aktionsgruppen

C.1.2 Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen

C.1.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

C.1.3.1 Aktivitäten gemäß Nummer C.1.1, die länger als acht Monate dauern,

C.1.3.2 Kooperationsvorhaben, die dem alleinigen Austausch von Erfahrungen und Informationen dienen.

C.2 Zuwendungsempfänger

C.2.1 Lokale Aktionsgruppen (LAG)

C.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

C.3.1 Für Vorhaben nach Nummer C.1.1

Vorlage einer von allen Kooperationspartnern unterzeichneten Absichtserklärung.

C.3.2 Für Vorhaben nach Nummer C.1.2

Vorlage einer Kooperationsvereinbarung, die Details zur Umsetzung wie unter anderem Finanzierung, Aufgabenteilung, Inhalte und Ziele beschreibt.

Vorhaben werden gefördert, wenn es bei den Antragstellern sich nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt. Rückforderungsanordnungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sind vorab zu begleichen.

C.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

C.4.1 Bei Vorhaben nach Nummer C.1.1

bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 5 000 Euro.

C.4.2 Bei Vorhaben nach Nummer C.1.2

bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (Aufwendungen von Zuwendungsempfängern aus dem Land Brandenburg).

C.4.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung von Vorhaben nach den Nummern C.1.1 und C.1.2.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben nach Nummer C.1.1 umfassen insbesondere Reisekosten, Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher, Kosten für Machbarkeitsstudien.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach Nummer C.1.2 umfassen insbesondere Sachkosten, anteilige Verwaltungs- und Personalkosten sowie Ausgaben für Studien, Konzepte, Veranstaltungen, Planung, Betreuung und materielle Investitionen.

C.4.4 Vorhaben mit materiellen Investitionen

Allgemeine Aufwendungen, insbesondere freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit baulichen Investitionen, sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) zu beachten. Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Die Förderung von Vorhaben des Erhalts des Kulturerbes ist gemäß Artikel 53, von Vorhaben der öffentlichen Freizeit- und Tourismusinfrastruktur, der Grundversorgung, zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und der Dorfentwicklung ist gemäß Artikel 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Verein-

barkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

D Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategien nach Teil I Nummer 2.4

D.1 Gegenstand der Förderung

D.1.1 Vorhaben, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen, insbesondere einem der nachfolgenden Ziele:

- Stärkung der regionalen Wirtschaft⁸,
- Steigerung der Lebensqualität⁹ durch Erhalt und Entwicklung der Dörfer und Landstädte wie
 - Sicherung der öffentlichen Einrichtungen der Grundversorgung,
 - Erhaltung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale,
 - Dorfentwicklung und Erhalt des Kulturerbes,
- Umsetzung der Energiewende durch Einsparung/Versorgung von/mit Wärmeenergie und zum Ressourcenschutz,
- Stärkung der Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen,
- Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen mit dem Ziel, einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande zu leisten¹⁰.

D.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

D.1.2.1 Vorhaben, die der Erzeugung von Strom dienen.

D.1.2.2 Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.1 zur Vermietung und Verpachtung, sofern das Vorhaben nicht der touristischen Beherbergung, dem Ausbau von Wohnungen für Personen, die Leistungen anerkannter Pflegedienste in Anspruch nehmen, oder anderen Bereichen der Grundversorgung¹¹ dient.

Der Ausnahmetatbestand im Bereich der Grundversorgung ist gegeben, wenn die zu vermietenden/verpachtenden Räumlichkeiten im Eigentum beziehungsweise im uneingeschränkten Nutzungsrecht eines Zuwendungsempfängers nach Nummer D.2.1 stehen, dieser selbst im Bereich der Grundversorgung tätig ist und die Vermietung/Verpachtung mit dem Ziel erfolgt, ein das Vorhaben des Zuwendungsempfängers vor Ort ergänzendes Angebot der Grundversorgung umzusetzen.

D.1.2.3 Innenausbau zu Wohnzwecken, außer Ausbau von Wohnungen für Personen, die Leistungen anerkannter Pflegedienste in Anspruch nehmen nach Nummer D.2.1.

D.1.2.4 Ausstattung, außer bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.1.

D.1.2.5 Innenausbau bei Vorhaben des Erhalts von ortsbildprägenden Gebäuden/Ensembles von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.2.3.

D.1.2.6 Mehrwertsteuer bei Vorhaben des Erhalts von ortsbildprägenden Gebäuden/Ensembles nach Nummer D.2.2.3, außer bei 100%iger eigener Wohnnutzung von Zuwendungsempfängern.

D.2 Zuwendungsempfänger

D.2.1 Für Vorhaben zur Stärkung der regionalen Wirtschaft (Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungstätigkeiten unter anderem der Grundversorgung sowie private Beherbergung)^{12, 13}.

D.2.1.1 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

Die Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang I (Empfehlung 2003/361/EG) entsprechen¹⁴.

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen, es sei denn, es besteht keine Fördermöglichkeit zum jeweiligen Vorhaben nach dem Förderprogramm „Einzelbetriebliche Investitionen in Landwirtschaftliche Unternehmen“.

D.2.2 Für Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität¹⁵

D.2.2.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

D.2.2.2 Gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts¹⁶

D.2.2.3 Natürliche Personen und nicht als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten Rechts bei Vorhaben des Erhalts von ortsbildprägenden Gebäuden/Ensembles und bei Vorhaben des Erhalts von Kulturerbe

D.2.3 Für Vorhaben zur Einsparung/Versorgung von/mit Wärmeenergie für öffentlich genutzte Gebäude

Gemeinden und Gemeindeverbände

⁸ Siehe Merkblatt „Regionale Wirtschaft“.

⁹ Siehe Merkblatt „Lebensqualität“.

¹⁰ Siehe Merkblatt „Lokale Initiativen“.

¹¹ Siehe Merkblatt „Lebensqualität, Teil ‚Grundversorgung‘“.

¹² Siehe Merkblatt „Regionale Wirtschaft“.

¹³ Siehe Merkblatt „Lebensqualität, Teil ‚Touristische Vorhaben‘“.

¹⁴ Siehe Merkblatt „Regionale Wirtschaft“.

¹⁵ Siehe Merkblatt „Lebensqualität, Teile ‚Grundversorgung‘, ‚Touristische Vorhaben‘, ‚Gestaltung ländlich geprägter Orte‘.

¹⁶ Siehe Merkblatt „Gemeinnützigkeit“.

D.2.4 Für kleine Vorhaben lokaler Akteure und kleinteiliger lokaler Initiativen¹⁷

Lokale Aktionsgruppen (LAG)

D.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

D.3.1 Vorhaben nach Nummer D.1.1 in Verbindung mit Nummer D.2.2 werden gefördert, wenn es sich bei den Antragstellern nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt. Rückforderungsanordnungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sind vorab zu begleichen.

D.3.2 Nach dieser Richtlinie werden kleine Infrastrukturvorhaben gefördert, wenn die Investition und der Betrieb/die Unterhaltung auf lokale oder regionale Bedarfe gerichtet ist.

D.3.3 Touristische Vorhaben haben einen Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg zu leisten. Dieser ist mit einer Stellungnahme des regionalen Tourismusverbandes darzustellen.

D.3.4 Investitionen zur Erhaltung ortsbildprägender Gebäude/Ensembles von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.2.3 sind zuwendungsfähig, wenn diese vor 1960 errichtet wurden.

D.3.5 Investitionen zum Erhalt des ländlichen Kulturerbes sind zuwendungsfähig, wenn die Gebäude, Ensembles beziehungsweise baulichen Anlagen unter Denkmalschutz stehen.

D.3.6 Für Vorhaben zur Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen hat die beantragende LAG einen Aktionsplan der Einzelprojekte vorzulegen, welcher Art und Umfang der Einzelprojekte beschreibt und die Beteiligten benennt¹⁸.

Die LAG hat den Nachweis der Umsetzung der Einzelprojekte zu dokumentieren.

D.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

D.4.1 Für Vorhaben nach Nummer D.2.1

D.4.1.1 bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 200 000 Euro (De-minimis-Beihilfe, siehe Nummer D.4.5).

D.4.2 Für Vorhaben nach den Nummern D.2.2 bis D.2.3

D.4.2.1 Für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungen

bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

D.4.2.2 Für gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts¹⁹

- bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
- maximal 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren, außer Vorhaben ortsansässiger Vereine für den Breitensport und von freien Schulträgern²⁰ sowie Vorhaben, die dem Erhalt des Kulturerbes dienen.

D.4.2.3 Für natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

bei Vorhaben des Erhalts von ortsbildprägenden Gebäuden/Ensembles

- bis zu 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
- maximal 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren je Zuwendungsempfänger,

bei sonstigen Vorhaben des Erhalts von Kulturerbe

- bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
- maximal 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren je Zuwendungsempfänger.

D.4.3 Für kleinteilige Vorhaben der LAG nach Nummer D.2.4:

- bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
- maximal 5 000 Euro pro Einzelprojekt des Aktionsplans und
- je LAG maximal 50 000 Euro pro Jahr.

D.4.4 Allgemeine Aufwendungen, insbesondere freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit baulichen Investitionen, sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

D.4.5 Die Unterstützung von Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten (Nummer D.1.1 in Verbindung mit Nummer D.2.1) erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV. Danach dürfen die im

¹⁷ Siehe Merkblatt „Lokale Initiativen“.

¹⁸ Siehe Merkblatt „Lokale Initiativen“.

¹⁹ Siehe Merkblatt „Gemeinnützigkeit“.

²⁰ Freie Träger von allgemeinbildenden Ersatzschulen gemäß § 120 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) mit der entsprechenden Genehmigung gemäß § 121 BbgSchulG des für Bildung zuständigen Ministeriums eine entsprechende Schule zu betreiben.

Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Bei Vorhaben von Unternehmen, die der Primärerzeugung der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind, ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV anzuwenden. Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 15 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Die Förderung von Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer D.2.2 ist gemäß Artikel 53 und gemäß Artikel 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

D.4.6 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Realisierung von Vorhaben, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen, diese umfassen insbesondere

- Ausgaben, die durch Kostenermittlung nach DIN 276 untersetzt sind,
- Ausgaben für bauliche Anlagen, öffentliche Plätze und Parkanlagen, Straßen und Wege, Beschilderung, Bepflanzungen,
- Ausgaben für Maschinen, technische Anlagen sowie Einrichtungen,
- Ausgaben für Hardware zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und zusätzlich für kleine Vorhaben kleinteiliger lokaler Initiativen:
- unbare Eigenleistungen im Rahmen des Eigenanteils von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten Rechts, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:
 - Mitgliedschaft der lokalen Akteure in der LAG oder Vorliegen einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der unbaren Eigenleistungen zwecks Erbringung des Eigenanteils zwischen LAG und lokalen Akteuren,
 - der Wert und die Erbringung des Beitrages können unabhängig bewertet und geprüft werden,
 - der zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten,
 - im Rahmen unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwandes und des Ver-

gütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

D.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

D.5.1 Spätestens mit dem Vorlegen des Verwendungsnachweises sind bei Vorhaben im Bereich Beherbergung von den Zuwendungsempfängern die Nachweise der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und über die Einbeziehung in geeignete Vermarktungswege sowie innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung der Nachweis einer Klassifizierung der Einrichtung vorzulegen²¹.

D.5.2 Abweichend zur Landeshaushaltsordnung sind bei Fördervorhaben nach Nummer D.2.4 die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände spätestens mit dem Vorlegen des Verwendungsnachweises zu inventarisieren. Die Inventarisierungsliste ist mit Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

E Umsetzung von investiven Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß GAK-Rahmenplan nach Teil I Nummer 2.5

E.1 Gegenstand der Förderung

E.1.1 Vorhaben von Kleinunternehmen der Grundversorgung²²

E.1.2 Vorhaben zur Schaffung von Einrichtungen für Basisdienstleistungen²³

E.1.3 Vorhaben zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs

E.1.4 Vorhaben der Dorfentwicklung²⁴

E.1.4.1 Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern

E.1.4.2 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen

E.1.4.3 Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden und ortstypischen Gebäuden/Ensembles als regionale Baukultur

E.1.4.4 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

E.1.4.5 Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz

²¹ Siehe Merkblatt „Lebensqualität, Teil „Touristische Vorhaben““.

²² Siehe Merkblatt „Regionale Wirtschaft“.

²³ Siehe Merkblatt „Grundversorgung“.

²⁴ Siehe Merkblatt „Gestaltung ländlicher Orte“.

E.1.4.6 Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich des Ortes

E.1.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

E.1.5.1 Vorhaben von landwirtschaftlichen Unternehmen²⁵ nach Nummer E.1.1,

E.1.5.2 Vorhaben nach Nummer E.1.1, die über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“²⁶ förderfähig sind,

E.1.5.3 Vorhaben nach Nummer E.1.1 zur Vermietung/Verpachtung für gewerbliche oder Wohnzwecke,

E.1.5.4 Innenausbau zu Wohnzwecken,

E.1.5.5 Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse hinausgehen,

E.1.5.6 Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gefördert, Strom oder Wärme erzeugen bei Vorhaben nach den Nummern E.1.1 und E.1.2,

E.1.5.7 Ausstattung bei Vorhaben nach den Nummern E.1.2 und E.1.4,

E.1.5.8 Innenausbau bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer E.2.4.2,

E.1.5.9 Mehrwertsteuer bei Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach Nummer E.2.4.2, außer bei eigener Wohnnutzung der Zuwendungsempfänger.

E.2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

E.2.1 Für Vorhaben von Kleinstunternehmen der Grundversorgung²⁶ (Nummer E.1.1)

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, außer Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker.

Die Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Kleinstunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang I (Empfehlung 2003/361/EG) entsprechen²⁷.

E.2.2 Für Vorhaben der öffentlichen Grundversorgung (Nummer E.1.2)

E.2.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

E.2.2.2 Gemeinnützige juristische Personen

E.2.3 Für Vorhaben zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs (Nummer E.1.3)

E.2.3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

E.2.3.2 Teilnehmergeinschaften gemäß § 16 FlurbG

E.2.4 Für Vorhaben der Dorfentwicklung²⁸ (Nummer E.1.4)

E.2.4.1 Gemeinden und Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen

E.2.4.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

E.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

E.3.1 Vorhaben werden gefördert, wenn es sich bei den Antragstellern nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 handelt. Rückforderungsanordnungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sind vorab zu begleichen.

E.3.2 Nach dieser Richtlinie werden kleine Infrastrukturvorhaben gefördert, wenn die Investition und der Betrieb/die Unterhaltung auf lokale oder regionale Bedarfe gerichtet ist.

E.3.3 Für Vorhaben im Zusammenhang mit Grundversorgung²⁹ nach den Nummern E.1.1 und E.1.2 ist der Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe durch eine Stellungnahme der jeweiligen Kommune beziehungsweise des jeweiligen Landkreises/der jeweiligen kreisfreien Stadt zu bestätigen.

E.3.4 Investitionen zur Erhaltung ortsbildprägender Gebäude/Ensembles von Zuwendungsempfängern nach Nummer E.2.4.2 sind zuwendungsfähig, wenn diese vor 1960 errichtet wurden.

E.4 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

E.4.1 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

E.4.2 Für Vorhaben nach Nummer E.1.1

bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 200 000 Euro (De-minimis-Beihilfe, siehe Nummer E.4.4).

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 Euro.

²⁵ Siehe Merkblatt „Regionale Wirtschaft“.

²⁶ Siehe Merkblatt „Grundversorgung“.

²⁷ Siehe Merkblatt „Regionale Wirtschaft“.

²⁸ Siehe Merkblatt „Gestaltung ländlich geprägter Orte“.

²⁹ Siehe Merkblatt „Grundversorgung“.

E.4.3 Für Vorhaben nach den Nummern E.1.2 bis E.1.4

- für Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und gemeinnützige Personen des privaten und öffentlichen Rechts

bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, bei gemeinnützigen Personen des privaten Rechts maximal 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren, außer Vorhaben von freien Schulträgern³⁰

- für natürliche Personen und sonstige juristische Personen des privaten Rechts

bis zu 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben

maximal 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren je Zuwendungsempfänger.

E.4.4 Die Unterstützung von Vorhaben nach Nummer E.1.1 erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

E.4.5 Ausgaben für Vorhaben nach Nummer E.1.1, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Investitionsbank des Landes Brandenburg ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

E.4.6 Zuwendungsfähig sind insbesondere

- Ausgaben, die durch Kostenermittlung nach DIN 276 untersetzt sind,
- Ausgaben für bauliche Anlagen, öffentliche Plätze und Parkanlagen, Straßen und Wege, Beschilderung, Bepflanzungen,
- Ausgaben für Maschinen, technische Anlagen sowie Einrichtungen,
- Ausgaben für Hardware zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien.

Teil III Verfahren und Geltungsdauer

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen³¹.

Das Verfahren zur Auswahl der Projekte nach den Nummern 2.2 bis 2.4 ist in den Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) geregelt und obliegt der Verantwortung der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG). Das Auswahlverfahren durch die LAG muss vor der Antragstellung beim LELF abgeschlossen sein.

Anträge für Vorhaben nach Nummer 2.5 sind bis zum 31. Juli des Vorjahres beim LELF einzureichen. Stehen im laufenden Haushaltsjahr weitere Mittel zur Verfügung, kann ein zusätzlicher Antragstermin festgelegt und auf der Internetseite des MLUL veröffentlicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das LELF.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

³⁰ Freie Träger von allgemeinbildenden Ersatzschulen gemäß § 120 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) mit der entsprechenden Genehmigung gemäß § 121 BbgSchulG des für Bildung zuständigen Ministeriums eine entsprechende Schule zu betreiben.

³¹ Fördervorhaben nach den Nummern C.1.2 und D.1.1 in Verbindung mit Nummer D.2.2 bedürfen einer schriftlichen Antragstellung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten bei Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4 vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 - 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht³².

7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen.

Für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4 werden Kürzungen oder Verwaltungssanktionen nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

³² Für Vorhaben nach den Nummern C.1.2 und D.1.1 in Verbindung mit Nummer D.2.2:

Ab dem 1. Juli 2016 sind die Angaben nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website zu veröffentlichen, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden. Auf diese Veröffentlichung wird verzichtet, da die Beihilfe in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fällt und aus dem ELER kofinanziert wird. Eine Veröffentlichung der Begünstigten erfolgt somit gemäß Artikel 111, 112 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auf der Website <https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de> (vgl. Verweis BMEL https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/_Texte/StaatlicheBeihilfenAgrar-Fischerei-undForstsektor.html).

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 18. Juli 2017 (ABl. S. 727) außer Kraft.

Aufhebung der Bekanntmachung der Richtlinien zur Behandlung von Verstößen gegen Vorschriften des Einheiten- und Eichrechts (mit Ausnahme der Fertigungspackungsvorschriften) durch die zuständigen Behörden

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 8. Oktober 2018

Die Bekanntmachung der Richtlinien zur Behandlung von Verstößen gegen Vorschriften des Einheiten- und Eichrechts (mit Ausnahme der Fertigungspackungsvorschriften) durch die zuständigen Behörden vom 1. März 1998 (ABl. S. 380) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

Aufhebung der Bekanntmachung zur Füllmengenprüfung von Fertigpackungen durch die zuständigen Behörden

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
Vom 8. Oktober 2018

Die Bekanntmachung zur Füllmengenprüfung von Fertigpackungen durch die zuständigen Behörden vom 1. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 38) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Grundwasserentnahme
zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen
am Standort Niendorf“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Oktober 2018

Die Bauerngenossenschaft Dahme eG, Nachhainichenweg 19 in 15936 Dahme/Mark, beantragt die Grundwasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen am Standort Niendorf.

Die Grundwasserentnahme umfasst eine jährliche Fördermenge von 520 000 m³ aus drei Brunnen für einen Zeitraum von 60 Tagen pro Jahr.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Bis auf den Verdunstungsanteil wird das gehobene Grundwasser dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Durch die bedarfsgerechte Beregnung erfolgt eine grundwasserschonende Nutzung.
- Auf Grund großer Grundwasserflurabstände hat die beantragte Grundwasserentnahmemenge keine wesentlichen Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung. Aus hydrodynamischer Sicht besteht keine Beeinflussung umliegender Gebiete.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Oktober 2018

Die Agrarprodukte Dedelow GmbH, An der Milchviehanlage 2 in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Dedelow, Flur 1, Flurstück 518 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G06818)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Oktober 2018

Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16259 Beiersdorf-Freudenberg in der Gemarkung Freudenberg, Flur 2, Flurstücke 46 und 52 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW mit einem Rotormesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 244 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im I. Quartal 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 8. November 2018 bis einschließlich 7. Dezember 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Falkenberg-Höhe, Beratungsraum Nr. 211, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. November 2018 bis einschließlich 7. Januar 2019** unter Angabe der Registriernummer **G02818**

schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der Vorhaben-ID **G02818** verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 12. Februar 2019 um 10 Uhr in der Festscheune Mühlenhof, Mühlenstraße 3 in 16259 Heckelberg-Brunow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Es waren weitere Untersuchungen notwendig, um eine umfassende artenschutzrechtliche Einschätzung vornehmen zu können. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorhabenfläche eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Vögel hat und mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage
in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Oktober 2018

Die Firma Windpark Schlenzer Fläming GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstücke 32 und 33 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Nach dem UVPG ist das Vorhaben als Änderung (Erweiterung) eines Windparks mit 20 oder mehr Anlagen (Nummer 1.6.1) einzuordnen.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Es wird die Neugenehmigung einer WKA des Typs Vestas V136 (Leistung 3,6 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 234 m) beantragt. Das Vorhaben befindet sich auf Acker- beziehungsweise Forstflächen (Zuwegung).

2. Standort des Vorhabens

Die Errichtung der WKA ist innerhalb des Windfeldes Wahlsdorf-Petkus-Schlenzer im Landkreis Teltow-Fläming, nordöstlich der Ortschaft Schlenzer im Außenbereich vorgesehen. Die nächstgelegenen Siedlungen sind mindestens 1 000 m von der WKA entfernt. In ca. 1,5 km Entfernung befinden sich folgende Schutzgebiete: Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet (FFH-Gebiet) „Heidehof-Golmberg“ - zum Großteil als Naturschutz- und Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) ausgewiesen; SPA-Gebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ - zum Großteil als Naturschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesen; sowie Naturschutzgebiet (NSG) „Heidehof-Golmberg“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Beeinträchtigungen sind als gering zu bewerten, da die WKA mit ihren Stellflächen dicht an vorhandene Wege angrenzt und somit relativ wenig Fläche zerschnitten beziehungsweise neu versiegelt wird. Möglichen Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf wird mit entsprechenden Maßnahmen begegnet, so dass Richtwerte eingehalten werden. Schutzgebiete werden von den geplanten Baumaßnahmen nicht berührt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, wobei das Gebiet bereits durch vorhandene WKA vorbelastet ist. Hier wird eine Aufwertung durch die Anlage blütenreicher Flächen vorgesehen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht auszuschließen. Diese können jedoch insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen deutlich minimiert werden (zum Beispiel keine Bautätigkeit zur Brutzeit, Anlagenabschaltung). Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der bestehenden WKA nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15926 Heideblick OT Falkenberg und OT Pitschen-Pickel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. Oktober 2018

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in 15926 Heideblick OT Falkenberg auf dem Grundstück in der Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Flurstück 194 und OT Pitschen-Pickel auf dem Grundstück in der Gemarkung Pitschen, Flur 2, Flurstücke 6 und 195 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb dreier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 mit einem Rotordurchmesser von 138 m und einer Nabenhöhe von 131 m (Gesamthöhe 200 m). Die Leistung soll je Anlage 3,5 MW betragen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im II. Quartal 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 8. November 2018 bis einschließlich 7. Dezember 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Gemeinde Heideblick, Bauamt, Zimmer 19, Langengrassau Luckauer Straße 61, in 15926 Heideblick ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. November 2018 bis einschließlich 10. Januar 2019** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der Registriernummer **50.024.00/18/1.6.2V/T12** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 20. Februar 2019 um 10 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Heideblick, Langengrassau Luckauer Straße 61, in 15926 Heideblick**. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage (Umnutzung Rinderanlage) am Standort 15328 Golzow

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Märkisch-Oderland,
untere Wasserbehörde
Vom 30. Oktober 2018

Die Landwirtschaft Golzow Betriebs GmbH, Karl-Marx-Straße 4 in 15328 Golzow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 15328 Golzow, Genschmarer Straße 25, Gemarkung Golzow, Flur 4, Flurstücke 416 und 417 (neue Bezeichnungen 632 und 634) eine Mastgeflügelanlage (Hähnchenmast) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser).

Das beantragte Vorhaben umfasst den Umbau einer ehemaligen

Rinderanlage zu einer Mastgeflügelanlage mit 72 350 Tierplätzen durch die Umnutzung/den Umbau vorhandener Ställe beziehungsweise Anlagenteile sowie die Errichtung der erforderlichen Nebeneinrichtungen (Futtersilos, Reinigungsabwasserbehälter).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage der Nummer 7.1.3.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Absage des Erörterungstermins am 6. November 2018

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Juli 2018 **für den 6. November 2018 festgesetzte öffentliche Erörterungstermin wird abgesagt**. Stattdessen findet ein neuer Erörterungstermin entsprechend nachfolgender Bekanntmachung statt.

Erneute Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 8. November 2018 bis einschließlich 7. Dezember 2018**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 5603182)
- in der Amtsverwaltung Golzow, Seelower Straße 14, Zimmer 14, 15328 Golzow (Tel. 033472 66923)
- im Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Zimmer 00B5, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12 (Tel. 03346 8507315)

nochmals öffentlich ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. November 2018 bis einschließlich 7. Januar 2019** unter Angabe der Vorhaben-ID (G00418)

- elektronisch an die E-Mail-Adresse T13@lfu.brandenburg.de oder
- schriftlich
 - beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
 - beim Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow oder
 - beim Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12

ingelegt werden.

Für elektronische Einwendungen kann auch ein Einwendungs-

portal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Vorhabens vom 24. Juli 2018 frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen (Einwendungsfrist vom 1. August 2018 bis 1. Oktober 2018) behalten ihre Gültigkeit.

Neuer Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der neue Erörterungstermin ist vorgesehen für den **22. Januar 2019 um 10 Uhr in der Gaststätte Wagner, Hauptstraße 67 in 15328 Golzow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die beantragte Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist nicht zu rechnen. Der Vorhabensstandort ist durch die langjährige Nutzung zur Tierhaltung vorgeprägt.

Die zusätzlichen Eingriffe/Auswirkungen sind auf den Anlagenstandort beziehungsweise einen engen Umkreis begrenzt. Für das Vorhaben werden nur geringe Flächen zusätzlich in Anspruch genommen. Der Eingriff in den Boden wird durch die Entsiegelung von Gebäuden kompensiert. Es liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile durch Immissionen (Gerüche, Lärm, Staub, Ammoniak und Stickstoffeinträge) vor. Durch die Umnutzung der Rinderanlage wird sich die Immissions-situation vor Ort verbessern.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 10. Sitzung der Regionalversammlung am 21. November 2018 im Rathaus Ludwigsfelde, Sitzungsraum

Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 10. Oktober 2018

Die 10. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming
findet

**am Mittwoch, den 21. November 2018 um 16 Uhr
im Rathaus Ludwigsfelde
Sitzungsraum
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ein-
ladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung
der Tagesordnung**

TOP 2 Protokollbestätigung

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der
Sitzung der Regionalversammlung vom 19.04.2018

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der
Sitzung der Regionalversammlung vom 25.06.2018

TOP 3 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Vorentwurf des Kapitels 3.4 „Vorbeugender Hochwas-
serschutz“

- Beschlussvorlage 10/03/01

Vorentwurf des Kapitels 3.5 „Landwirtschaft“

- Beschlussvorlage 10/03/02

TOP 4 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019

- Beschlussvorlage 10/04/01

Jahresabschluss 2015

- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlus-
ses zum 31.12.2015 der Regionalen Planungsge-
meinschaft Havelland-Fläming
- Beschlussvorlage 10/04/02
- Beschlussvorlage 10/04/03

TOP 5 Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitglie- dern des Regionalvorstands

TOP 6 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regi- onalplanung und zur Braunkohle- und Sanierungs- planung (RegBkPIG)

- Synopse zum Gesetzentwurf der Landesregierung
vom 06.09.2018
- Mündlicher Bericht der Planungsstelle

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nichtöffentlicher Teil

**TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen
Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom
25.06.2018**

TOP 2 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-
sachen können in der Zeit vom 05.11.2018 bis 20.11.2018 in der Regi-
onalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingese-
hen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstel-
le sind Montag bis Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr und zusätzlich
Dienstag 14.00 bis 17.30 Uhr.

Teltow, den 10.10.2018

Wolfgang Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung

Gewässer- und Deichverband Oderbruch

**Einladung zur öffentlichen Sitzung
des Verbandsausschusses
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch**

Bekanntmachung
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
Vom 18. Oktober 2018

Am **Donnerstag, dem 15. November 2018, 18 Uhr**, findet die öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch im Haus "Lichtblick" in 15324 Letschin, Karl-Marx-Str. 2, statt.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Verbandsausschusssitzung vom 20.09.2018
3. Beratung zur Ersten Änderung der Neufassung der Satzung
 - 3.1 Beschluss der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung - Beschluss-Nr. 08/2018 (VA)
4. Sonstiges

Seelow, 18.10.2018

Jörg Schromm
Verbandsvorsteher

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

**Rentensteigerungsbetrag
und Richtsatz für das Sterbegeld
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte
in Brandenburg**

Bekanntmachung
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte
in Brandenburg
Vom 5. Oktober 2018

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 19. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 503), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2019 auf 75,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2019 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 5. Oktober 2018

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vorsitzender des Vorstandes
Jens Frick

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Dezember 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Prösen Blatt 1141** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3		3	689	Wasserfläche Graben, Am Sportplatz	19 m ²
		3	710	Landwirtschaftsfläche Grünland, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Hauptstraße 76	5.452 m ²
		3	711	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Hauptstraße 76	2.061 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus (leerstehend) und Nebengebäuden, gelegen in der Hauptstraße 76.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.05.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 19.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 36/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Dezember 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 227** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		9	38	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Kölsaer Str. 10	287 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Mittelhaus einer Reihenbebauung) nebst freistehendem Nebengebäude, gelegen in der Kölsaer Straße 10.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 45.000,00 EUR.

Im Termin am 02.10.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 23/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Dezember 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4324** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	5	430	Gebäude- und Freifläche, Gerberstr. 41	105 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem leerstehenden, zweigeschossigen Einfamilienhaus (Reihenhaus; ca. 1900) und einem Nebengebäude und Hoffläche; gelegen in der Gerber-

straße 41. Das Grundstück wird im Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster unter „Gerberei Lehmann“ geführt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.04.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Im Termin am 07.08.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 15/17

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Donnerstag, 20. Dezember 2018, 13:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von

Hirschfeld Blatt 572 eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		13	34/2	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Ackerstraße 19	2.094 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1950) mit Einliegerwohnung und einem Nebengebäude; gelegen in der Ackerstraße 19.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.04.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 87.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 14/18

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.